

**Kanzlei Tronje Döhmer \* Finkenstr. 3 \* 35641 Schöffengrund**

**Fax 0531-488-1111 oder beA**  
Staatsanwaltschaft Braunschweig  
**Fax 0531-488-2999 oder beA**  
Amtsgericht Braunschweig  
**Fax 05361-4646-310**  
Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.  
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften  
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3**  
**Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45**

**Zweigstelle**  
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

**E-Mail:** kanzlei-doehmer@t-online.de

**Internet::** www.mainlaw.de

Gießen, 23. Dezember 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-20/00060 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- NZS 208 Js 30553/20 -**

## **In dem Ermittlungsverfahren gegen Herrn Jörg Bergstedt**

ist das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig, des Amtsgerichts Braunschweig und der zuständigen Polizeibehörden mehr als erläuterungsbedürftig.

Allseits bekannt dürfte inzwischen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.10.2020 sein. Danach waren die Maßnahmen gegen den Beschuldigten, insbesondere die Beschlagnahme der seiner beruflichen Tätigkeit dienenden Gegenstände verfassungswidrig.

- Bislang erhielt der Beschuldigte lediglich den 1 USB-Stick (1251109238729 – AssNr. 2020/3031/3). Die Übersendung dieses sichergestellten Gegenstandes erfolgte mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 04.08.2020. Bemerkenswerterweise ging dieses Schreiben mit dem Stick erst am 01.10.2020 in der Verteidigerkanzlei ein (siehe Beschluss des AG Braunschweig vom 03.12.2020).
- Die Rückübersendung der drei Ersatzakkus und des Stativs erfolgte bisher nicht, obwohl diese scheinbar bereits im Juni 2020 freigegeben worden sind.
- Entsprechendes gilt für den Fotoapparat der Marke Canon (Indiv.-Nr: 034082202601, 1251109238741, AssNr. 2020/3031/1) und die Umhängetasche (siehe Beschluss des AG Braunschweig vom 03.12.2020) mit Zubehör (12511092387309, AssNr. 2020/3031/2).

- Nichts ist bisher in Bezug auf die beschlagnahmte Mikro-SD-Card 64 GB mit SD-Adapter veranlasst worden. Diese hätte dem Beschuldigten entweder zurückgegeben werden müssen. Alternativ hätten dem Beschuldigten unverzüglich Kopien der auf der Mikro-SD-Card gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Hinsichtlich der zuletzt genannten Daten besteht die Gefahr von Verdunkelungsmaßnahmen zumindest seitens der involvierten Polizeibehörden.

Das Bundesverfassungsgericht stufte den Angriff auf den Beschuldigten als Journalist nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als verfassungswidrig ein. Ungeachtet dessen wird ihm zugemutet, dass er die noch nicht zurückgegebenen und beschlagnahmte Gegenstände persönlich abholt. Das ist ebenfalls rechtswidrig. Die Gegenstände sind ihm auf Staatskosten zuzusenden. Dies folgt zwingend aus der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der erfolgten Beschlagnahmen.

Bloße punktuelle und nicht nachvollziehbare „Aufhebungen der Beschlagnahme“ sind im Hinblick auf den Beschluss vom 22.10.2020 nicht nachvollziehbar.

Erneut werden die verantwortlichen staatlichen Stellen der Strafjustiz aufgefordert, unverzüglich sämtliche beschlagnahmten Sachen an den Beschuldigten zurückzusenden. Durch das Einbehalten dieser Gegenstände wird der Beschuldigte weiter in seiner beruflichen Tätigkeit eingeschränkt.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt